

DLRG

Bezirk Dill e.V.



Satzung

Inhaltsangabe:

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§2 Zweck

2. Mitgliedschaft, Gliederung

§3 Mitgliedschaft

§4 Gliederung

§5 Verhältnis Bezirksvorstand – Gliederung

3. Organe

§6 Hauptversammlung

§7 Bezirksvorstand

§8 Ausschüsse

§9 Ehrenrat

4. Sonstige Bestimmungen

§10 Prüfungen

§11 DLRG Material

§12 Ehrungen

§13 Ausführungsbestimmung

5. Schlussbestimmungen

§14 Satzungsänderungen

§15 Auflösung

§16 Inkrafttreten der Satzung

Die in der vorliegenden Satzung in männlicher Form verwendeten Personal- und Funktionsbezeichnungen schließen die weibliche Bezeichnungsform mit ein (z.B. Schatzmeister/Schatzmeisterin)!
--

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Bezirk der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (nachstehend Bezirk genannt) ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Hessen e.V. (nachstehend DLRG genannt) Der Bezirk führt die Bezeichnung: „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Dill e.V.“
2. Der Bezirk ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dillenburg eingetragen.
3. Der Vereinssitz des Bezirkes ist Dillenburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Bezirk ist eine selbständige, gemeinnützige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtliche mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Die Aufgaben des Bezirkes sind:
 - Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Ertrinkungstodes.
 - Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren am, im und auf dem Wasser.
 - Werbung für die Ziele der DLRG

Inbesondere:

- Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am, im und auf dem Wasser
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser.
 - Förderung des Anfängerschwimmens
 - Förderung des Schulschwimmunterrichtes
 - Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am, in und auf dem Wasser
 - Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze des Landes Hessen
 - Natur- und Umweltschutz am, im und auf dem Wasser
 - Förderung jugendpflegerischer Arbeit
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
 - Förderung des kulturellen Lebens
3. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.

4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck der DLRG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft und Gliederung

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bezirks können Einzelpersonen, Familien, sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Bei Familienmitgliedschaft müssen die einzelnen Mitglieder namentlich aufgelistet sein. Alle Mitglieder erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung und die Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt in der Regel durch die örtliche Gliederung im Bezirk; soweit solche nicht bestehen, erfolgt die Aufnahme durch den Bezirk. Jede Aufnahme bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der aufnehmenden Gliederung. Das Mitglied übt seine Rechte in dieser Gliederung aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen der DLRG durch die von im delegierten Mitglieder vertreten. Die Mitgliedschaft in der DLRG wird durch einen Mitgliedsausweis, ggf. durch Vorlage des Beleges über die Beitragszahlung, nachgewiesen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 1. Dezember bei der örtlichen Gliederung schriftlich eingegangen ist.
 - b) Mitglieder, die länger als 2 Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, werden als Mitglieder gestrichen.
 - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.
4. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe (Mindestbeiträge) von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Die von der Bundestagung bzw. Landestagung/Landesrat festgelegten Beitragsanteile sind darin enthalten und werden zu den festgesetzten Zahlungsterminen an Präsidium bzw. den Landesverband abgeführt.
5. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist. Endet die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus einem Amt aus, so ist das im Besitz des ehemaligen Mitgliedes oder Amtsträgers befindliche Eigentum der DLRG zurückzugeben oder Schadensersatz zu leisten.
6. Das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung. Die Ausübung der Mitgliederrechte, insbesondere des Stimmrechtes, ist davon abhängig, dass die Beiträge mindestens für das abgelaufene Geschäftsjahr, bei Neumitgliedern für

das laufende Geschäftsjahr, nachgewiesen sind. Passiv wahlberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.

7. Die von der Hauptversammlung bestätigte Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG nicht verpflichtet.

§4 Gliederung

1. Der Bezirk kann sich in Ortsgruppen gliedern, die ihrerseits Stützpunkte einrichten können – soweit sie die Auflagen dieser Satzung und die vereinsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen – nach Zustimmung des Bezirksvorstandes eigene Rechtsfähigkeit erlangen.
2. Die Grenzen der Gliederungen werden von der Hauptversammlung des Bezirkes festgesetzt und sollen nach Möglichkeit mit den Grenzen der politischen Gemeinden übereinstimmen.
3. Die Satzung des Bezirkes ist für seine Gliederungen und deren Mitglieder verbindlich.
4. Ortsgruppen sollen mindestens 30 Mitglieder haben.
5. Die Gliederungen werden von eigenen Vorständen geleitet, die entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Bezirksvorstandes zu bilden sind.
6. Die Anzahl der Delegierten, die die Gliederung auf der Hauptversammlung des Bezirkes vertreten, richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurde. Neben dem Vorsitzenden der Gliederung erhält diese für 10 abgeführte Beitragsanteile, erhöht sich die Delegiertenzahl um eins.
7. Der Bezirk und seine Gliederungen bilden zur Förderung der jugendpflegerischen Arbeit eigene Jugendgruppen.

§5 Verhältnis Bezirksvorstand – Gliederung

1. Die Gliederungen sind an die Satzung gebunden und verpflichtet sich, die dem Bezirk zukommenden Rechte einzuräumen.
2. Die Gliederungen haben dem Bezirk Niederschriften über Hauptversammlungen unverzüglich vorzulegen. Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen übersendet. Die Termine müssen mindestens vier Wochen vor ihrer Fälligkeit durch den Bezirksvorstand bekannt gegeben werden.
3. Gliederungen, die ihren Verpflichtungen gemäß §5 Abs. 2 dem Bezirk gegenüber nicht fristgerecht nachkommen, verlieren das Stimmrecht, sowie den Anspruch auf finanzielle und materielle Unterstützung seitens des Bezirkes.
4. Die Gliederungen haben mindestens einmal jährlich bis zum 28.02 eine Hauptversammlung durchzuführen.
5. Der Bezirk ist berechtigt, Überprüfungen der Gliederungen vorzunehmen und an den Sitzungen der Organe teilzunehmen.

6. Für den Geschäftsgang und den Ablauf von Hauptversammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung. Sie hat für alle Gliederungen sinngemäß Gültigkeit.
7. Bezirk und Untergliederungen stellen sicher, dass an den Sitzungen eines Organes der Untergliederungen ein Vertreter des Bezirks und an den Sitzungen des Organes des Bezirks je ein Vertreter der Untergliederung mit beratender Stimme teilnehmen können.

3. Organe

§6 Hauptversammlungen

1. Die Hauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirks und ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig
2. Sie besteht aus den Delegierten der Untergliederung und den vom Bezirk unmittelbar aufgenommenen Mitgliedern.
3. Stimmberechtigt ist der unter Absatz 2 genannte Personenkreis §5 Abs. 2 und 3 und §3 Abs. 5 sind anzuwenden.
4. Die ordentliche Hauptversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Sie muss vor der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes stattfinden. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn eine solche von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird, oder der Bezirksvorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
5. Zu einer ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Hauptversammlung 1 Woche vorher, schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
6. Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin schriftlich bei dem Bezirksvorstand eingegangen sein. Anträge zu einer außerordentlichen Hauptversammlung müssen spätestens zwei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Bezirk vorliegen.
7. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Die Hauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Bezirkes und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG. Sie nimmt die Berichte des Bezirksvorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für die Beschlüsse über:
 - a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder der Ehrenrates und deren Vertreter
 - c) Wahl zweier Kassenprüfer, deren Wiederwahl nur einmal zulässig ist. Nach Ablauf von zwei Jahren können sie neu gewählt werden.
 - d) Entlastung des Bezirksvorstandes
 - e) Genehmigung von Ausführbestimmungen pp.i.S.d.§13
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Anträge

- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Bezirks

9. Der amtierende Bezirksvorstand beruft die Hauptversammlung ein, bestimmt ihren äußeren Rahmen und leitet sie gemäß der Geschäftsordnung. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist nach Fertigstellung von dem amtierenden Bezirksvorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen vier Wochen nach der Hauptversammlung an den Bezirksvorstand zu richten, der über den Einspruch entscheidet.

§7 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und vertritt den Bezirk bei den für ihn zuständigen Behörden.
2. Der Bezirksvorstand wird gebildet nach a) oder b). Die Entscheidung darüber obliegt der Hauptversammlung.

Fassung a)

1. Bezirksleiter
2. Stellvertreter des Bezirkleiters
3. Geschäftsführer
4. Technischer Leiter
5. Schatzmeister Bezirksarzt
6. Referent für Öffentlichkeit
7. Vorsitzender der DLRG-Jugend (Bezirksjugendwart)
8. bis zu drei Beisitzern

Fassung b)

1. Leitungskollektiv von drei Personen
2. Geschäftsführer
3. Technischer Leiter
4. Schatzmeister
5. Bezirksarzt
6. Referent für Öffentlichkeit
7. Vorsitzender der DLRG-Jugend (Bezirksjugendwart)
8. bis zu drei Beisitzern

Bei Fassung b) beruft der Bezirksvorstand einen amtierenden geschäftsführenden Vorsitzenden auf Zeit (aus b1.). Die Hauptversammlung kann für die Mitglieder des Bezirksvorstandes Stellvertreter wählen, die das jeweilige Vorstandsmitglied nach den Richtlinien des Bezirksvorstandes (§ 7 Abs. 6) vollberechtigt vertreten.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind bei

Fassung a):

Der Bezirksleiter und die Stellvertreter des Bezirksleiters. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Bezirksintern wird vereinbart, dass ein Stellvertreter des Bezirksleiters nur im Verhinderungsfalle des Bezirksleiters vertretungsberechtigt ist.

Fassung b):

Der amtierende, geschäftsführende Vorsitzenden (aus b1) und ein weiteres Mitglied des Leitungskollektivs. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Bezirksintern wird vereinbart, dass ein weiteres Mitglied des Leitungskollektivs nur im Verhinderungsfalle des amtierenden Geschäftsführenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

4. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden mit Ausnahme der Vorsitzenden der DLRG-Jugend (Bezirksjugendwart) von der Hauptversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wenn nur ein Vorschlag vorliegt, kann auf Antrag offen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit dem höchsten Stimmzahlen. Gewählt ist dann, wer die Mehrzahl der Stimmen erhält. Die Durchführung der Wahlen zum Bezirksvorstand obliegt einem Wahlausschuss von drei Mitgliedern. Diese werden von der Hauptversammlung gewählt, Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter und einen Protokollführer. Mitglieder des Wahlausschuss sind nicht wählbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Abwahl einzelner Mitglieder des Bezirksvorstandes oder des Bezirksvorstandes insgesamt ist auf einer Hauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mehrheit möglich, sofern eine fristgerechte Antragstellung erfolgte.
5. Der Bezirksvorstand kann in dringenden Fällen Befugnisse der Hauptversammlung auf personellem und organisatorischem Gebiet wahrnehmen und vorläufige Regelungen treffen. Die Gliederungen sind davon unverzüglich zu unterrichten. Die Maßnahmen wirken bis zur nächsten Hauptversammlung § 6 (4)1), oder außerordentlichen Hauptversammlung § 6(4)3).
6. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Bezirksvorstand gibt. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Bezirksvorstand erforderlichenfalls besondere Beauftragte berufen.

7. Will der Bezirksvorstand über ein Mitglied eine Entscheidung fällen, so muss dieses Gelegenheit erhalten, vorher bei einer Bezirksvorstandsitzung dazu Stellung zu nehmen.
8. Der Bezirksleiter und seine Technischen Leiter und Schatzmeister bilden den Geschäftsführenden Vorstand, der nach Bedarf zusammentritt.
9. Für Beschlussfassungen des Bezirksvorstandes und der geschäftsführenden Vorstandes findet §6 Abs. 7 entsprechend Anwendung.

§ 8 Ausschüsse

1. Ausschüsse könne durch Beschluss eines Organes für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte, Aufgabengebiete gebildet werden.
2. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten

§ 9 Ehrenrat

1. Zur Wahrung des Ansehens der DLRG im Bereich des Bezirks, kann ein Ehrenrat gebildet werden.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren werden durch die Ehrenratsordnung der DLRG geregelt.

4. Sonstige Bestimmungen

§ 10 Prüfungen und Ordnungen

1. Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab, die durch Beschlüsse der Organe auf Bundesebene festgelegt werden.
2. Die Durchführung der Prüfungen wird durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt, die für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend sind.
3. Die von der DLRG e.V. erlassenen Ordnungen, gelten in ihrer jeweils letzten Fassung.

§ 11 DLRG Material

1. Das gesamte DLRG-Material darf nur von den DLRG-Gliederungen vertrieben werden. Es ist gesetzlich geschützt.
2. Bezug von DLRG-Material durch Gliederungen der DLRG erfolgt ausschließlich auf dem Dienstweg.

§ 12 Ehrungen

1. Die Ehrenordnung regelt verbindlich die Ehrungen.
2. Ehrenmitglieder der DLRG im Bezirk sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 13 Ausführungsbestimmungen

1. Der Bezirksvorstand kann im Rahmen dieser Satzung für alle Mitglieder und Gliederungen bindende Ausführungsbestimmungen und Ordnungen erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung (s. § 6 Abs. 8).

5. Schlussbestimmungen

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss auf Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit der schriftlichen Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung (§ 6 Abs. 5) bekannt gegeben werden.
3. Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzämtern, aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen. Dies gilt auch, sofern lediglich Satzungsänderungen der übergeordneten Gliederungen nachvollzogen werden, damit die Satzung des Bezirks in Einklang steht mit der Satzung der übergeordneten Gliederung(en). Die Untergliederungen sind unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Bezirkes kann nur einer zu diesem Zweck drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt der § 6 Abs. 7 entsprechend.
2. Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Hauptversammlung einen Liquidator.
3. Nach der Auflösung des Bezirkes Dill wird dessen Vermögen einer DLRG-Gliederung oder einer anderen gemeinnützigen Organisation mit artverwandter Zielsetzung übereignet. Die Entscheidung darüber obliegt der Hauptversammlung. (§ 15 Abs. 1).

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist am 27.11.1971 auf der Hauptversammlung in Dillenburg beschlossen worden-. Mit der Eintragung der neuern Satzung verliert die alte, unter Nr. VR 184 beim Amtsgericht Dillenburg eingetragene, Satzung ihre Gültigkeit.

Bezirksleiter bzw. amtierende Vorsitzende

Gez. E. Schiebeck
H.-J. Ortmann
E. Schmidt

stellv. Bezirksleiter

Diese Satzung wurde am 26.Juni 1973 im Vereinsregister Nr. VR 353 des
Amtsgerichtes in Dillenburg eingetragen.

1. Änderung 05.03.1979
2. Änderung 17.02.1984
3. Änderung 19.03.1993

Bezirksleiter: gez. Th. Reus
Bzw. Leitungskollektiv:

stellv. Bezirksleiter: gez. H-J.Ortmann